



Landgericht
Dresden

Zivilabteilung

723759

Aktenzeichen: **3 S 730/11**
Amtsgericht Dresden 104 C 5440/11

Verkündet am: 29.06.2012

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin, Berufungsbeklagte u. Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte, Berufungsklägerin u. Anschlussberufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht
Richterin am Landgericht
Richter am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2012 am 29.06.2012

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 07.12.2011 - Az.: 104 C 5440/11 - unter Aufhebung der Kostenentscheidung wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

- II. Die Anschlussberufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten erster Instanz und die Kosten der Berufung bzw. Anschlussberufung trägt die Klägerin.
- IV. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- V. Eine Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert der Berufung: 443,49 EUR;

Streitwert der Anschlussberufung: 100,00 EUR

Gründe

I.

Die Klägerin macht vorliegend Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall geltend.

Streitig ist zwischen den Parteien allein die Abrechnung zur Höhe.

In der angefochtenen Entscheidung des Amtsgerichts Dresden wurde der Klägerin ein Betrag in Höhe von 443,49 EUR zugesprochen und in Höhe von 100 EUR die Klage abgewiesen. Die Klageforderung in Höhe von 543,49 EUR wird von der Klägerseite auf die Rechnung des von der Klägerin beauftragten Sachverständigen Herzog (Anlage K 2) in Höhe von 493,49 EUR gestützt, worauf die Beklagte 50 EUR gezahlt hat. Über die noch offene Schadensersatzposition "Sachverständigenkosten" verlangt die Klägerin Wertminderung in Höhe von noch 100 EUR unter Berücksichtigung eines schon von der Beklagten gezahlten Betrages in Höhe von 500 EUR auf diese Position.

Das Amtsgericht Dresden hat in der angefochtenen Entscheidung die Sachverständigenkosten der Klägerin zugesprochen und die weiterhin verlangte Wertminderung abgewiesen. Das Amtsgericht stützt seine Entscheidung zu den Sachverständigenkosten insbesondere auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23.01.2007 (Az.: VI ZR 67/06). Es verweigert eine Wertminderung, da der noch streitige Betrag in Höhe von 100 EUR von der Klägerseite nicht unter Beweis eines Sachverständigengutachtens gestellt wurde.

Hiergegen sind Berufung der Beklagten und Anschlussberufung der Klägerin gerichtet. Beide Parteien verfolgen in der Berufung ihren erstinstanzlich geltend gemachten Anspruch.

Die Berufungsklägerin beantragt,

in Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 07.12.2011, Az.: 104 C 5440/11, die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Die Berufungsbeklagte beantragt

die Zurückweisung der Berufung der Beklagten.

Die Anschlussberufungsklägerin beantragt,

das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 07.12.2011, Az.: 104 C 5440/11, abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 543,49 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 16.02.2011 zu zahlen.

Die Anschlussberufungsbeklagte beantragt,

die Zurückweisung der Anschlussberufung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Auf die Darstellung in der schriftlichen Begründung des angefochtenen Urteils wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO verwiesen.

II.

Die eingelegte Berufung der Beklagten hat Erfolg; die Anschlussberufung dagegen war unberechtigt.

1. Der Klägerin konnten die Kosten des von ihr beauftragten Sachverständigen im Rahmen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs nicht zuerkannt werden.

a) Auf die Frage, ob grundsätzlich die Klägerin berechtigt gewesen wäre, im vorliegenden Rechtsstreit zur Wertminderung ein privates Sachverständigengutachten einzuholen, kam es vorliegend nicht entscheidend an.

b) Selbst wenn der Klägerin eine Berechtigung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Wertminderung zuerkannt würde, wären jedenfalls die vom Sachverständigen

geltend gemachten Kosten in Höhe von 493,49 EUR im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs nicht berechtigt.

(aa) Nach § 249 Abs. 2 BGB kann ein Geschädigter als erforderlichen Herstellungsaufwand auch berechnete Sachverständigenkosten geltend machen. Voraussetzung ist, dass diese Kosten für den Geschädigten erforderlich waren. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist die Honorarrechnung des Sachverständigen, auf die sich die Schadensposition bezieht, danach zu überprüfen, ob das geforderte Honorar nachvollziehbar ist. Soweit dieses, wie vorliegend, nicht gegeben ist, kann von dem Geschädigten aus der nicht nachvollziehbaren Honorarrechnung auch kein Schadensausgleich verlangt werden.

(bb) Das Berufungsgericht stützt sich vorliegend, wie schon das Amtsgericht in erster Instanz, auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23.01.2007, Az.: VI ZR 67/06. Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung kann, wie vorliegend die Klägerin versucht, grundsätzlich ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand i.S.d. § 249 Abs. 2 BGB erstattet verlangt werden. Der Bundesgerichtshof führt in der genannten Entscheidung aus, dass Schadensgutachten in der Regel dazu dienen, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrages werde insoweit als Erfolg geschuldet; hierfür hafte der Sachverständige. Deshalb trage eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten sei.

(cc) Doch selbst bei Anwendung der genannten Rechtsprechung ist das geltend gemachte Schadenshonorar nicht nachvollziehbar.

Im vorliegenden Fall war zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen der beschädigte Pkw der Klägerin vollumfänglich repariert, so dass nur noch als Schaden die Wertminderung für das reparierte Fahrzeug offen stand. Im Übrigen war bereits Schadensausgleich nach §§ 249 ff. BGB vorgenommen worden.

Wenn nunmehr die Klägerin im Hinblick auf den noch bestehenden Schaden betreffend der Wertminderung ein Gutachten in Auftrag gibt, so haben sich die schadensrelational zu berechnenden Kosten für das Gutachten nach der einschlägigen Bundesgerichtshofentscheidung anhand des noch bestehenden Schadens, d.h., also anhand der ermittelten Wertminderung, nicht jedoch anhand der bereits ausgeglichenen Schadenshöhe (Reparaturschaden) zu orientieren.

tieren. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

(dd) In welcher Höhe sich ein berechtigtes Sachverständigenhonorar im Hinblick auf einen Schaden von 600 EUR ergibt, lässt sich aus der Rechnung und aus dem Vortrag der Klägerseite nicht erkennen. Hierbei geht das Berufungsgericht davon aus, dass die Gebührenansätze, die sich an der Schadenshöhe orientieren, nicht linear, sondern degressiv ermittelt werden.

2. Der Anschlussberufung konnte kein Erfolg zuerkannt werden.

Nach Auffassung der Berufungskammer ist nicht zu beanstanden, dass das Ausgangsgericht eine Schätzung gemäß § 287 ZPO, wie von der Anschlussberufungsführerin verlangt, verweigert hat. Die vom Amtsgericht dargelegten Gründe hierfür sind für das Berufungsgericht nachvollziehbar.

Es war zwischen den Parteien die Wertminderung streitig. Die Klägerin hatte hierfür ein privates Sachverständigengutachten eingeholt, das zu einer Wertminderung von 600 EUR kam. Auch die Beklagte hat nach ihren Angaben ein Gutachten der DEKRA eingeholt, das zu einer geringeren Wertminderung (500 EUR) gekommen ist. Von daher war aufgrund unerschiedlicher Privategutachten die Wertminderung in Höhe von 100 EUR im Streit. Bei dieser Ausgangssituation lagen für das Ausgangsgericht keine ausreichende Anhaltspunkte zu einer Schätzung nach § 287 ZPO vor. Das Ausgangsgericht konnte zu einer sicheren Feststellung der tatsächlichen Wertminderung der Höhe nach allein dadurch gelangen, dass es den streitigen Differenzbetrag durch ein gerichtliches Sachverständigengutachten klären lässt. Einen Antrag auf Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens hat die Klägerin jedoch ausdrücklich nicht gestellt. Der Sachverständigenbeweis konnte vorliegend auch nicht durch den Beweis eines sachverständigen Zeugen, wie von der Klägerseite beantragt, ersetzt werden. Letztendlich waren die Ausgangswerte des klägerischen Sachverständigengutachtens nicht maßgebend für den noch streitigen Differenzbetrag, sondern die Sachkunde selbst. Spezifische Sachkunde kann aber nicht durch einen sachverständigen Zeugen, sondern allein durch ein Sachverständigengutachten gerichtlich eingeführt werden.

III.

Die Kostenentscheidung für beide Instanzen beruht auf §§ 91 ZPO bzw. 97 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Der Wert des Berufungsgegenstandes wurde nach § 47 Abs. 1 GKG in Höhe des Abänderungsinteresses der Berufungsführer festgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO lagen nicht vor; weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch war zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Zulassung der Revision erforderlich. Es lag hier eine typische Einzelfallentscheidung des Gerichts vor. Das Gericht hat, wie ausgeführt wurde, sich an die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Übrigen gehalten.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

